

## 2. Kindergärten

### 2.1 Einrichtung bezogene Informationen

#### Begriffsbestimmungen

##### *Kindergarten*

„m (ahd. *Kint* ‚Nachkomme, Zögling‘; Garten; Begriffsprägung durch F. Fröbel, 1840; auch Hort, Krippe, Kindertagesstätte), Einrichtung zur familienergänzenden, vorschulischen Erziehung für Kinder ab drei Jahren.“ (Seidl, 2006, S. 273)

„Kindergärten sind Tageseinrichtung in freier oder öffentlicher Trägerschaft zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, die nicht einer Betreuung in besonderen Einrichtungen bedürfen. Die Förderung von Kindern im Kindergarten soll die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen.“ (Kunkel, 1995)

##### *Kinderkrippe*

„Unter Kinderkrippe versteht man Einrichtungen in denen Säuglinge und Kleinstkinder den ganzen Tag über versorgt werden. Die in den Krippen zu betreuenden Kinder sind zwischen sechs Wochen und drei Jahre alt.“ (Schönfeld, 1982, S. 106)

##### *Kinderhort*

„Dies sind Einrichtungen, die tagsüber die Betreuung der schulpflichtigen Kinder übernehmen.“ (Schönfeld, 1982, S. 106)

#### Artenkombinationen

Gibt es entweder einzeln oder miteinander kombiniert, z.B.:

##### *Kinderkrippe - Kindergarten*

Vier Kombinationen der beiden Einrichtungen sind denkbar:

##### *Kindergarten - Kinderhort*

Vier Kombinationen der beiden Einrichtungen sind denkbar:

##### *Kinderkrippe - Kindergarten - Kinderhort*

Vier Kombinationen der drei Einrichtungen sind denkbar:

1. Als baulich getrennte Einrichtungen auf gleichem Grundstück. Jede Einrichtung ist völlig selbständig in je einem eigenen Gebäude untergebracht, hat je einen eigenen Personal- und Wirtschaftsbereich und getrennte Eingänge. Kommt in der Praxis kaum vor.

2. Die drei Einrichtungen sind in einem Gebäude streng getrennt voneinander untergebracht, völlig selbständig, haben je einen eigenen Personal- und Wirtschaftsbereich und getrennte Eingänge.

Eine Kombination zwischen 1 und 2, bei der zwei Einrichtungen, z.B. Kindergarten und Kinderhort, im gleichen Gebäude untergebracht sind und eine Einrichtung, z.B. Kinderkrippe, isoliert wird, ist auch möglich.

3. wie 2., aber alle drei Einrichtungen stehen in loser Beziehung zu einander, z.B. durch eine Tür oder über einen Zwischenflur. Kindergarten und Kinderhort haben einen gemeinsamen Personal- und Wirtschaftsbereich, während die Kinderkrippe als selbständige Einrichtung von den anderen getrennt werden kann, falls hygienische Forderungen das verlangt. Bei einer

Zweigeschossigkeit geschieht die Verbindung durch ein gemeinsames Treppenhaus und evtl. mit einem gemeinsamen Eingang. Dabei sollte die Kinderkrippe im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß der Kindergarten liegen.

4. wie 3., aber alle Einrichtungen haben einen gemeinsamen Personal- und Wirtschaftsbereich. (vgl. Schudrowitz, 1973, S. 26)

## ALTERSGLEICHE TAGESEINRICHTUNGEN

### Kindergartenformen (Kunkel, 1995, S. 220-222)

#### a. Übersicht

Regelkindergarten	Kindergarten mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten	Ganztagskindergärten	betriebsnahe Kindergärten	gemischte Betreuung von Kindern verschiedener Altersgruppen	Spielgruppen von Kindergarten-trägern	Kindergärten mit zusätzlicher Betreuung einzelner behinderter Kinder	Kindergärten mit zusätzlicher Betreuung besonders förderungsbedürftiger Kinder
-------------------	--	----------------------	---------------------------	---	---------------------------------------	--	--

#### b. Begriffe

Einrichtung zur Pflege, Erziehung u. Bildung v. Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Er ergänzt u. unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Er soll die gesamte Entwicklung des Kindes fördern. Die Öffnungszeit beträgt täglich 6 Stunden mit einer Schließung über die Mittagszeit.	wie Regelkindergarten, aber mit maßgeblich verlängerten Öffnungszeiten: entweder durchgehend v. täglich 5 bis höchstens 6 Stunden (z.B. von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) oder bei Einhaltung einer Mittagspause v. täglich insgesamt mehr als 7 Stunden.	wie Regelkindergarten, aber durchgehende tägliche Öffnungszeit v. mehr als 6 Stunden ohne Unterbrechung; in der Regel bis zu 7 Stunden. Diese Einrichtungen dienen vor allem der Betreuung und Erziehung v. Kindern, deren Eltern berufstätig sind.	wie Regelkindergarten, aber Einrichtung v. Firmen oder Trägern v. Kindergärten mit Plätzen zur Betreuung v. Kindern der Betriebsangehörigen. Die Öffnungszeiten orientieren sich an den Arbeitszeiten der Firmen.	wie Ganztagskindergarten, aber vorhandene Platzkapazitäten werden geöffnet für Kinder unter 3 Jahren u. für schulpflichtige Kinder.	Spielgruppen sollen jüngere Kinder an das Zusammenleben mit mehreren Kindern in einer Gruppe gewöhnen. Sie werden in der Regel v. Kindergarten-trägern eingerichtet, um vorübergehende Engpässe für Dreijährige bei der Kindergartenversorgung zu überbrücken. Öffnungszeit ist auf 2 bis 3 Stunden täglich und höchstens	Die Betreuung einzelner behinderter Kinder im Kindergarten ist eine Alternative zum Besuch des Sonderkindergartens. Sie hat den Vorteil, daß behinderte Kinder im Wohn- u. Lebensumfeld verbleiben können. Das gemeinsame Zusammenleben behinderter u. nicht behinderter Kinder ist für beide Personengruppen förderlich. Bewährt haben sich	Für verhaltensauffällige u. besonders benachteiligte Kinder können im Kindergarten spezielle Möglichkeiten angeboten werden. Z.B. können durch einen Fachdienst in Zusammenarbeit mit den Erziehern im Kindergarten heilpädagogische interventions- und Hilfsmöglichkeiten realisiert werden. Darüber hinaus erfolgt eine fachliche
---	---	---	---	---	---	--	---

					auf 2 bis 3 Tage in der Woche beschränkt. Eine Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Betreuungszeit sich nur auf wenige Stunden beschränkt und 10 Stunden in der Woche nicht überschreitet	Verbundsysteme mit Therapie- und Förderstellen .	Anleitung u. Beratung des Kindergartenpersonals sowie eine Beratung und Unterstützung der Eltern.
--	--	--	--	--	---	--	---

### c. Rahmenbedingungen nach § 45 SGB VIII

<b>c.1) Regelgruppengröße</b>							
25 Kinder, 28 Kinder als höchst mögliche Belegung. Je Kind 2,2 qm Bodenfläche im Gruppenbereich zuzüglich Nebenräume (Sanitärbereich, Garderobe, Büro usw.) u. Außenspielbereich.	22 Kinder, höchst mögliche Belegung 25 Kinder. Je Kind mindestens 2,4 qm Bodenfläche im Gruppenbereich, wobei Ruhemöglichkeiten erforderlich sind, außerdem die üblichen Nebenräume. Essensversorgung mit einer Zwischenmahlzeit.	20 Kinder. Je Kind mindestens 3 qm Bodenfläche im Gruppenbereich zuzüglich Schlafräum, die üblichen Nebenräume und Außenspielbereich.	wie sonstige Kindergärten	15 Kinder bei einer Altersspanne v. 1 bis 6 Jahren; 18-20 Kinder bei einer Altersspanne v. 3 bis 12 Jahren; 12-16 Kinder bei einer Altersspanne von 1 bis 12 Jahren. Je Kind mindestens 3 qm Bodenfläche im Gruppenbereich zuzüglich Schlafräum. Übliche Nebenräume; erforderlich zusätzlich Pflegebereich.	Die Gruppe ist in der Regel nicht größer als 15 Kinder.	Reduzierung der Gruppengröße bis zu 3 Kinder je behindertes Kind, ausgehend von der Regelgruppengröße 25. Räumliche Ausstattung wie bei regelkindergarten, möglichst ergänzt durch weitere Räume.	wie vorstehend.

<b>c.2) personelle Besetzung</b>							
1 Fachkraft (Erzieherin) u. 1 Zweitkraft als Erzieherin  Kinderpflegerin, Anerkennungspraktikantin pro Gruppe; bei mehrgroupigen Einrichtungen für 2 Gruppen eine Zweitkraft	1 Fachkraft mit 1 Zweitkraft für jede Gruppe	2 Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit; der weitere personelle Bedarf hängt von der Dauer der Öffnungszeit ab.	wie bei sonstigen Kindergärten	zumeist 2 Fachkräfte, wenn auch Kinder unter 3 J. zusätzlich eine 3. Kraft.	Erzieherische Befähigte, ggf. teilzeit- oder ehrenamtlich-tätigen Kräften	bei besonderen pädagogischen Anforderungen neben der Gruppenleitung für jede Gruppe eine Zeitkraft; z. T. erfolgt kostenlos eine ergänzende Betreuung durch Fachkräfte wie z.B. von Frühförderstellen, Krankenkassen, Gesundheitsämtern.	wie vorstehend.

**Tab. 11: Kindergartenformen****Nutzer-Arten**

- Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht, einschließlich (körper-) behinderter Kinder<sup>1</sup>
- Pädagogisches Personal
- Hauswirtschaftliches Personal
- Erziehungsberechtigte (z.B. Eltern, Alleinerziehende).

**Arten von Kindergartengruppen**

- Kindergartengruppe mit Kindern im Alter von 3-6 Jahren
- Kindertagesstättengruppe mit Kindern im Alter von 3-6 Jahren
- Integrativ geführte Kindertagesstättengruppe mit Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

<sup>1</sup> Geistig oder seelisch behinderte Kinder sollen im allgemeinen Kindergarten nur aufgenommen werden, wenn sie hinreichend betreut werden können, ohne daß dabei die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

### **Pädagogischer Auftrag**

„Der gute Kindergarten ist ein Angebotskindergarten: er richtet sich nach den Motivationen der Kinder, führt sie weiter, bietet die notwendigen Spielmittel an. Sein Symbol ist die riesige Spielkiste, in der das bau- und ausbaufähige Material sich häufiger findet als die gebrauchsfertigen Spielsachen. Für ihn gilt, was *Werner Haftmann* von der Absicht der modernen Kunstwerke gesagt hat: Der Kindergarten will permanent evozieren, herausfordern, die Kinder sollen sich herausgefordert fühlen, irgend etwas damit und daraus zu machen, etwas zu probieren, durch gelungene und mißlungene Versuche weiterzukommen, in selbstbestimmenden Einzel- und Gruppenaktionen. Im Einsatz von Körperkraft, Geschicklichkeit, von Mimik, Gestik, und sprachlicher Artikulation und durch die Erfahrung der Wirksamkeit gemeinsamen Handelns wächst die Lebendigkeit jedes Kindes, das etwas leistet, ohne unter Leistungsdruck zu stehen. Der Kindergarten ist die letzte freie Station vor dem Übergang in den Bereich der genau geregelten und kontrollierten Lernpflichten, der Schule.“ (Deißler, 1977, S. 6)

### **Betreuungsaufgabe**

„Der Kindergarten ist nicht nur eine Einrichtung, in der eine Schließungszeit am Mittag besteht, sondern umfaßt auch die Einrichtungen, die eine ganztägige Betreuung (wenn von ‚Betreuung‘ gesprochen wird, ist darunter die Integration von Betreuen und Erziehen und Bilden zu verstehen. (Anm. des Verfassers) anbieten. Der Kindergarten hat sein Betreuungsangebot an der Bedarfslage des Kindes und der Erziehungsberechtigten auszurichten. Angesichts der zunehmenden Berufstätigkeit und Abwesenheit der Eltern erscheint ein Angebot immer weniger ausreichend zu sein, das lediglich eine vierstündige Öffnungszeit am Vormittag und am Nachmittag zwei weitere Stunden anbietet.

Eine Ausweitung der Betreuungszeit durch Verlängerung der Öffnungszeit und ganztägige Betreuung von Kindern erfordern aber, daß im Rahmen des pädagogischen Konzeptes die Veränderungen für den individuellen Tagesablauf des Kindes und der Familie als auch die Konsequenzen für den Arbeitsalltag in der Einrichtung bedacht werden. Die personellen Bedingungen (Anzahl der Kräfte, Kontinuität der Bezugspersonen, Schichtdienst) und die räumlichen Bedingungen (Ruhemöglichkeiten, Versorgung mit Mahlzeiten, Freispielflächen) müssen bedacht sein. Die Einrichtung sollte ein Angebot vorhalten und ermöglichen, daß vielfältige ‚Betreuungs-Arrangements‘ und ‚Betreuungs-Karrieren‘ von und für Kinder vor und nach der Öffnungszeit möglichst überflüssig werden.“

(Landesjugendamt Westfalen-Lippe, 1994)

### **Öffnungsdauer**

„Die Regelöffnungszeit beträgt mindestens sieben Stunden, davon mindestens fünf Stunden ohne Unterbrechung.“ (Landesjugendamt Westfalen-Lippe, 1994)

### **Einrichtungsgröße<sup>2</sup>**

Sollte überschaubar sein, d.h. max.. drei Gruppen als Einheit. Bei noch größeren Einrichtungen sollte die länderspezifische Gesetzgebung beachtet werden.

„‚Klein‘ sind Kindergärten dann, wenn sie weniger als 50 Plätze haben; Kindergärten mittlerer Größe sind solche mit 60 bis 75 Plätzen. Sehr groß sind Kindergärten, in denen mehr als 100 Kinder betreut werden.“ (Flade, 1991)

<sup>2</sup> „Der kleinste Kindergarten Deutschlands ist auf der Hallig Langeneß. ... Das Betreuungsverhältnis ist erstklassig: drei Kinder, zwei Spielräume, eine Erzieherin. Vor der Tür lockt ein großer Naturspielplatz – am nordfriesischen Wattenmeer wird getobt, in den Wiesen gewandert. ...“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung –FAZ- 19.10.2002)

### Weiterführende Informationen

- Gustorff, Gretel: Der Kindergarten als Institution. In: Engelhard, Handbuch der Elementarerziehung, I. Institutionen der Frühpädagogik. 24. Lieferung, 1997, S. 1-8
- Krenz, Armin: Lebensraum Kindergarten - Grundgedanken für eine kind-orientierte Elementarpädagogik.  
In: Engelhard, Handbuch der Elementarerziehung, I. Institutionen der Frühpädagogik. 25. Lieferung, 1997, S. 1-9

## 2.2 Nutzer bezogene Informationen

### Was ein Kind braucht

Siehe: 1.2.2 „Verhaltensbeschreibungen“, S. 39

#### Literaturhinweis:

Blank-Mathieu, Margarete: Jungen im Kindergarten  
Brandes & Apsel Verlag  
Frankfurt a. Main 1996

## 2.3 Objekt bezogene Informationen

### 2.3.1 Gebäude

Die Struktur der „Gebäude“ von Kindergärten zeigt der

**Objekt-Strukturplan<sup>3</sup>: B.2.III.c. Kindergärten<sup>4</sup> „Gebäude“**

#### B.2.III.c. „Gebäude“

##### B.2.III.c.1.

##### Eingangs- und Verkehrsbereich

- B.2.III.c.1.1. Haupteingang
- B.2.III.c.1.2. Windfang
  - B.2.III.c.1.2.1. Kinderwagen- Abstellraum
- B.2.III.c.1.3. Eingangshalle
  - B.2.III.c.1.3.1. Informationsplatz
  - B.2.III.c.1.3.2. Begegnungsplatz
    - B.2.III.c.1.3.2.1. Warteplatz
  - B.2.III.c.1.3.3. Mobiliar-Abstellraum
- B.2.III.c.1.4. Flure
- B.2.III.c.1.5. Treppen
- B.2.III.c.1.6. Rampen

#### <sup>3</sup> Objekt-Strukturplan

Dieser entsteht nach und nach während des Lesens von einschlägigen Texten zur jeweiligen Projektaufgabe. Dabei auftretende Objekt(teil)begriffe werden zunächst listenförmig festgehalten. Abschließend werden die gefundenen Objekt(teil)begriffe hierarchisch strukturiert. Das Ergebnis ist ein OBJEKT-STRUKTURPLAN.

<sup>4</sup> Die Einteilung von Objekten in Objektbereiche, -teilbereiche, -räume, -plätze usw. ist nur auf theoretischer Ebene zu sehen. Im Alltag der Kinder- und Jugendeinrichtungen überschneiden sich diese funktionsorientierten Bereiche.

**B.2.III.c.2.  
Kinder-Aufenthaltsbereich**

B.2.III.c.1.7. Aufzug

B.2.III.c.2.1. Gruppeneinheit  
 B.2.III.c.2.1.1. Garderobenraum  
 B.2.III.c.2.1.2. Großer Gruppenraum  
 B.2.III.c.2.1.2.1. Spielküche  
 B.2.III.c.2.1.2.2. Frühstücksplatz  
 B.2.III.c.2.1.2.3. überdachter Spielplatz  
 B.2.III.c.2.1.3. Kleiner Gruppenraum  
 B.2.III.c.1.3.1. Computer-Ecke  
 B.2.III.c.2.1.4. Abstell-/Materialraum  
 B.2.III.c.2.1.5. Sanitäreinheit  
 B.2.III.c.2.1.5.1. Waschraum  
 B.2.III.c.2.1.5.2. WC-Raum  
 B.2.III.c.2.1.5.3. Urinalplatz  
 B.2.III.c.2.1.5.4. Duschplatz  
 B.2.III.c.2.1.5.5. WC Behinderte  
 B.2.III.c.2.2. Matschraum  
 B.2.III.c.2.3. Naßspielplatz  
 B.2.III.c.2.4. Atelierraum  
 B.2.III.c.2.5. Werkraum  
 B.1.III.c.2.6 Bauraum  
 B.2.III.c.2.6. Mehrzweckraum  
 B.2.III.c.2.6.1. Lager Mehrzweckraum  
 B.2.III.c.2.6.1. Flure  
 B.2.III.c.2.6.2. Geräteabstellraum  
 B.2.III.c.2.7. Snusel-/ Ruheraum  
 B.2.III.c.2.8. Glasvorbau  
 B.2.III.c.2.9. Non-Raum  
 B.2.III.c.2.10 Gymnastikraum

**B.2.III.c.3.  
Erwachsenen-Aufenthalts- u.  
Arbeitsbereich**

B.2.III.c.3.1. Büroraum (Leiterin)  
 B.2.III.c.3.2. Personalraum (pädagogisch.  
 Personal)  
 B.2.III.c.3.2.1. Teeküche  
 B.2.III.c.3.3. Besprechungsraum  
 (pädagog. Personal)  
 B.2.III.c.3.4. Umkleideraum  
 (hauswirtschaftl. Personal)  
 B.2.III.c.3.5. WC-Raum (Personal)  
 B.2.III.c.3.5.1. Duschplatz (Personal)  
 B.2.III.c.3.6. Garderobenraum (Besucher)  
 B.2.III.c.3.7. WC Raum (Besucher)  
 B.2.III.c.3.8. Klubraum (Eltern u.a.)

**B.2.III.c.4.  
Wirtschaftsbereich**

B.2.III.c.4.1. Hauptküche  
 B.2.III.c.4.1.1. Vorratsraum  
 B.2.III.c.4.1.2. Essplatz/-raum  
 B.2.III.c.4.2. Hauswirtschaftsraum  
 B.2.III.c.4.3. Putzraum  
 B.2.III.c.4.4. Abstellraum

**B.2.III.c.5.**

**Technikbereich**

B.2.III.c.5.1. Hausanschlußraum

B.2.III.c.5.2. Heizraum

B.2.III.c.5.3. Brennstofflagerraum

**Tab. 12: Objekt-Strukturplan: B.2.III.c. Kindergärten „Gebäude“** (Ralph Johannes)**Erschließung/Lage**

„Der Kindergarten muß an einer öffentlichen Straße liegen, die hinsichtlich Breite und Ausbauzustand geeignet ist, den zu erwartenden Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen. Liegt das Baugrundstück nicht an einer öffentlichen Straße, ist eine rechtlich (im Bundesland Baden-Württemberg durch Baulast) gesicherte Zufahrt sicherzustellen“ (Hammer, 1994).



## Mindestraumbedarf

Bestimmungen in den Bundesländern über den Mindestraumbedarf von Kindergartenkindern im Alter von 0 bis zum Schuleintritt:

Bundesland	Kita-Gesetz / Gesetze über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten vom / Verwaltungsvorschriften	Quadratmeter pro Kind
Baden-Württemberg	14.5.1973 z. Zt. außer Kraft gesetzt	im Gruppenraum 2,5 qm Bodenfläche je Kind
Bayern	5.7.1993	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 2 qm Nutzfläche je Kind</li> <li>- für je angefangene 2 Gruppen ein Gruppennebenraum (Intensivförderraum) mit mindestens 16 qm</li> <li>- für die Gesamteinrichtung in Kindergärten mit drei oder mehr Gruppen ein Mehrzweckraum mit mindestens 60 qm sowie ein Personalraum; in zweigruppigen Kindergärten ein entsprechender Mehrzweckraum</li> </ul>
Berlin	29.10.1995	- anzustreben ist eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 qm je Kind (Innen- und Außenfläche gemeinsam)
Brandenburg	13.4.1995 außer Kraft gesetzt lt. Kabinettsbeschluss v. 1.4.1999	Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Kindertagesstätten müssen (...) ausreichend und kindgemäß bemessen sein. Spielfläche von mind. 3,5 qm pro Kind
Bremen	22.4.1977	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gruppenraum mit 2,5 qm Bodenfläche pro Kind</li> <li>- Zusätzliche Räume</li> <li>- Mehrzweckraum (ca. 50 qm Bodenfläche) als Liege- und Gymnastikraum ist erwünscht, erforderlich in Einrichtungen mit drei und mehr Gruppen und in Einrichtungen, in denen Kinder mittags schlafen</li> <li>- ein oder mehrere Räume - je nach Anzahl der Gruppen in der gesamten Einrichtung - mit ca. 20 qm Bodenfläche für Teil- (kleine) Gruppen zur Durchführung differenzierter Erziehungs- und Bildungsarbeit. Diese Räume sollten möglichst den Gruppenräumen zugeordnet sein</li> <li>- Werkräume</li> </ul>
Hamburg	1.7.1983	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 qm Bodenfläche (Halbtagesbetreuung)</li> <li>- 3 qm Bodenfläche (Ganztagesbetreuung)</li> </ul>
Hessen	28.11.1963	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 1,5 qm Bodenfläche im Gruppenraum</li> <li>- höchstens drei Gruppenräume</li> <li>- bei drei Gruppenräumen Schaffung eines zusätzlichen Raumes, der als Ruhe-, Gymnastik- und Musikraum genutzt werden kann</li> </ul>
Mecklenburg-Vorpommern	1.7.1992	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gruppenraum: 2,5 qm Bodenfläche pro Kind</li> <li>- Garderobenraum: 0,75 qm Bodenfläche pro Kind</li> <li>- Sanitärraum: 1,0 qm Bodenfläche pro Kind</li> </ul>

Niedersachsen	24.3.1993	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gruppenraum mit mindestens 2 qm Bodenfläche je Kind</li> <li>- einen Kleingruppenraum oder eine Spielnische, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann (ohne Vergrößerung der Mindestbodenfläche)</li> <li>- bei Ganztagsbetreuung einen Ruheraum oder eine Ruhemöglichkeit, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann (ohne Vergrößerung der Mindestbodenfläche)</li> <li>- zusätzlich zur Mindestausstattung: in Kindertagesstätten mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen ein abgrenzbarer Bereich, der auch als Mehrzweck- oder Bewegungsfläche nutzbar ist</li> </ul>
Nordrhein-Westfalen	29.10.1991	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gruppenraum mit mind. 68 qm</li> <li>- für jede Gruppe eigene Spiel-, Bewegungs- und Funktionsfläche</li> </ul>
Rheinland-Pfalz	1992	keine Angaben
Saarland	21.8.1989	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufenthalts- bzw. Spielraum je Gruppe mit mindestens 2 qm Fläche pro Kind</li> <li>- ein Förderraum mit mindestens 16 qm</li> <li>- ein Gymnastik- bzw. Mehrzweckraum von etwa 70 qm (einschließlich Geräteraum)</li> </ul>
Sachsen-Anhalt	18.7.1996	Für Kinder (...) im Kindergarten- oder Hortalter eine gesamte Spiel-, Bewegungs-, Funktions-, Rückzugs- und Ruhefläche (Raumfläche) von mindestens 2,5 qm je Kind
Sachsen	24.8.1996	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gruppenraum mit mind. 2,5 qm pro Kind</li> <li>- Schlafräum, sofern es die räumlichen Gegebenheiten gestatten</li> <li>- sollte kein Schlafräum zur Verfügung stehen, ist im Gruppenraum die Abstellfläche für Liegen (ca. 3 qm) zusätzlich bereitzustellen</li> <li>- bei Einrichtungen mit mindestens drei Gruppen ein Mehrfunktionsraum (Ruhe-, Gymnastik-, Musikraum)</li> </ul>
Schleswig-Holstein	13.11.1992	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gruppenraum mit mindestens 2,5 qm Bodenfläche je Kind</li> <li>- für jeweils zwei Gruppen ein für Kleingruppenarbeit und andere Zwecke nutzbarer Gruppennebenraum</li> <li>- für Einrichtungen mit mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Gruppen ein Mehrzweck-/ Bewegungsraum</li> </ul>
Thüringen	13.10.1994	Gruppenräume in Kindergärten und Kinderhorten sollen eine Mindestfläche von 2,5 qm je Kind der Gruppe haben

**Tab. 13: Bestimmungen in den Bundesländern über den Mindestraumbedarf von Kindergartenkindern im Alter von 0 bis zum Schuleintritt.** (Hundertmark, 2000, S. 77 - 78)

Mehr über Bestimmungen des Mindestraumbedarfs von Kindergartenkindern in den einzelnen Bundesländern siehe: Hundertmark-Mayser, Jutta: Recherchebericht über die Fachdiskussion zum Thema „Kind und Raum“ in der Elementarpädagogik.

In:

Einflüsse von Raum- und Bewegungsangeboten auf die (gesundheitliche) Entwicklung von Kinder. Arbeitsberichte Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung IFK, Universität Potsdam, Vehlefan, April 2000

### **Raumarten**

„Ihren Funktionen nach lassen sich die Räume eines Kindergartens zunächst in vier Bereiche einteilen.

- Aufenthaltsbereiche für Kinder: Gruppenräume, Mehrzweckräume, Garderoben, Wasch-/WC-Anlagen, Schlafräume, spezielle Spielräume.
- Aufenthalts- und Arbeitsbereich für Personal: Büroraum, Küche und Küchenlager, Personalraum, Wasch-/WC-Anlagen, Isolierraum, Wäscheraum.
- Nicht technischer Nebenraumbereich: Räume für Fahrräder, Schlitten, Roller, Kinderwagen, Außengeräte, Müll; Abstellräume.
- Technischer Nebenraumbereich: Anschlußräume, technische Sonderräume, Räume für Heizung, Warmwasser, Brennstofflager.

Es läßt sich feststellen, daß zwischen den drei erstgenannten Raumbereichen zunehmend Funktionsüberschneidungen auftreten. Dieses gilt sowohl für den Aufenthaltsbereich der Kinder, in dem bei entscheidenden Raumgruppen (Gruppenräume, Mehrzweckräume) bereits bewußt auf die Bezeichnung einer einzigen Funktion verzichtet wird, als auch insbesondere für den Abgrenzungsversuch zwischen Räumen für Kinder und solchen für das Personal. Sicher sind Trennungen notwendig, Leiterinnen werden ablehnen, ihr Büro zum allzeit zugänglichen Spielraum umzugestalten. Andere Bereiche des Kindergartens hingegen könnten durchaus mit in den Spielbereich der Kinder einbezogen werden, etwa nicht technische Nebenräume, Flure, Küchen, Waschanlagen, Garderoben, Schlafräume und sonstige Vor- und Zwischenräume.

Zu den Raumarten läßt sich also sagen, daß für den Gebrauch von Räumen weniger ihr Spezialisierungsgrad als vielmehr ihre Vielseitigkeit interessiert. Grundlage für die Vielfalt von Nutzungsmöglichkeiten ist eine Vorstellung von Raum, die in diesem nicht eine abgeschlossene Zelle sieht, sowie der damit verbundene Raumzusammenhang innerhalb der Bereiche und der Bereiche untereinander. (Deutsches Jugendinstitut, 1976, S. 23)

## **2.4 Planen und Entwerfen bezogene Informationen**

### **Fallbeispiele:**

„**Kindergarten**“. Siehe Website: [www.methodisches-entwerfen.de](http://www.methodisches-entwerfen.de) unter „Kinder- und Jugendeinrichtungen“

Schade, A.:

Entwurf für den Neubau eines Kindergartens

Diplomarbeit (diese Arbeit ist nur in digitaler Form erhältlich)

August 2002

Website: [www.diplom.de/db\\_unicum//diplomarbeiten6116.html](http://www.diplom.de/db_unicum//diplomarbeiten6116.html)